

FEUERWEHRREGLEMENT

DER GEMEINDE GONDISWIL

(FwR)

2. Teilrevision vom 1. Dezember 2005

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV).

Feuerwehrreglement der Gemeinde Gondiswil

Die Gemeinde Gondiswil, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FWG.

2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr (Beginn 1. Januar, Ende 31. Dezember) werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

1 Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

2 Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher
Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiteraus-
ausbildung

Art. 6

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und
Fachleute

Art. 7

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 8

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet.
Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2 Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und
Übungsdaten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 11

Obligatorium und
Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommandanten einzureichen (bis spätestens 10 Tage nach der Übung).

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit (Ferien ausgeschlossen).

Art. 12

Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehr-
kommando

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie -oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Betriebs-
feuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 16

Grundsatz

¹ Die Pflichtabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen, wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattung von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 17

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr (Beginn 1. Januar, Ende 31. Dezember) eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 5 bis 10 % des Kantonssteuerbeitrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Innerhalb dieses Rahmens wird der Prozentsatz vom Gemeinderat festgesetzt.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Franken 10.-- und darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Kantonssteuerbeitrag für Einkommen und Vermögen berechnet. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so beträgt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Hälfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

Art. 18

Befreiung von
der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- b) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

Art. 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Art. 20

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art

können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Kosten für
Nachbarhilfe

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben
und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektörin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht.
- g) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor.
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.

Sold, Entschädigungen

Art. 23

Die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren werden in der Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde festgelegt.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 24

- 1 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des OVR gewählt.
- 2 Sie umfasst 7 Mitglieder.
- 3 Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:
 - a) ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident
 - b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr als Vizepräsident
 - c) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten
 - d) die 2 Löschzugchefs
 - e) der Fourier als Sekretär
 - f) der Materialverwalter

Aufgaben und Befugnisse

Art. 25

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse und die Gebührenordnung zu diesem Reglement vor.
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadres (Kommandant und Kommandant-Stellvertreter).
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute.
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige.
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat.
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen.
- g) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Strafen

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

3 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

2. Teilrevision

Die 2. Teilrevision des Feuerwehrreglementes tritt auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Alle, den vorstehenden Änderungen widersprechenden Vorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005 hat diese 2. Teilrevision des Feuerwehrreglementes angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Krähenbühl

Kaspar Hostettler

sig. H. Krähenbühl

sig. K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese 2. Teilrevision des Feuerwehrreglementes vom 11. Dezember 1995 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005 in der Zeit vom 31. Oktober 2005 bis 30. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen vom 27. Oktober 2005, Nr. 43 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 28. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:

Kaspar Hostettler

sig. K. Hostettler

Genehmigung

Aufgrund von Artikel 57 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 ist keine Genehmigung erforderlich.

Veröffentlichung

Inkrafttreten im Anzeiger Amt Aarwangen am 19. Januar 2006, Nr. 3 veröffentlicht.

Verteiler

- Regierungsstatthalteramt Aarwangen (2)
- Mitglieder Gemeinderat (7)
- Mitglieder Wehrdienstkommission (7)
- Finanzverwaltung (1)